

An das

Einwohner-Zentralamt

Weisung 3/2004

Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger

Auf Grundlage der bestehenden Beschlusslage der Innenministerkonferenz zur Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan (IMK-Beschluss vom 19.11.2004, der nicht zur Veröffentlichung freigegeben ist, sowie IMK-Beschlüsse vom 07./08. Juli 2004 zu TOP 5 und 21.11.2003, 15.05.2003 und 06.12.2002) wird angeordnet, dass Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan weiterhin befristet bis zum 30.04.2005 ausgesetzt werden.

Die Aussetzung der Abschiebung wird bis zum 31.12.2004 auf Grundlage von § 54 des Ausländergesetzes (AuslG) und vom 01.01.2005 bis zum 30.04.2005 auf Grundlage von § 60a Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angeordnet.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Straftäter und sonstige Personen, die nach Maßgabe des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die innere Sicherheit gefährden. Die von dieser Anordnung begünstigten Personen erhalten eine Duldung. Der bisherigen Hamburger Praxis folgend kann dabei die Geltungsdauer der Duldungen, gestaffelt auch über den 30.04.2005 hinaus erteilt bzw. erneuert werden, um zu verhindern, dass alle auf Grundlage dieser Anordnung erteilten Duldungen zeitgleich enden.

In Anbetracht des mit Auslaufen dieses Abschiebestopps angestrebten Rückführungsbeginns zum 01. Mai 2005 nach Maßgabe der von den Innenministern und -senatoren bereits beschlossenen Rückführungsgrundsätze (vgl. auch IMK-Beschluss vom 15.05.2003) sollen die zur Ausreise verpflichteten Afghanen anlässlich der Verlängerung ihrer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung erneut auf die bestehenden Rückkehrberatungsangebote hingewiesen werden.

Eine freiwillige Ausreise nach Afghanistan ist weiterhin grundsätzlich möglich und wird von Bund und Ländern auch finanziell gefördert (REAG und GARP).

Hinsichtlich der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen nach dem Ausländergesetz, die ab dem 01.01.2005 als Aufenthaltserlaubnisse nach dem Aufenthaltsgesetz fortgelten, wird auf folgendes hingewiesen:

Ab dem 01.01.2005 ist grundsätzlich bei Vorliegen rechtlicher Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs.1, 2,4 oder 6 AuslG bzw. künftig nach § 60 Abs.2, 3,5 oder 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG zu erteilen. Die in § 25 Abs.3 Satz normierten Ausnahmen sperren die Erteilung. Darüber hinaus kommt eine Erteilung nicht in Betracht bei Straftätern sowie die innere Sicherheit gefährdenden Personen. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) können außer Betracht bleiben. Bei der Erteilung ist gemäß § 5 Abs.3 AufenthG von den in § 5 Abs.1 und 2 geregelten Erteilungsvoraussetzungen abzusehen.

Die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnis in Fällen, in denen eine Anerkennung von rechtlichen Abschiebungshindernissen nicht vorliegt, gleichwohl aber andere Ausreisehindernisse vorliegen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat und mit deren Wegfall in absehbarer Zeit auch nicht zu rechnen ist, richtet sich ab dem 01.01.2005 nach § 25 Abs. 5 AufenthG.



Schiek